

**Verordnung der Energie-Control GmbH , mit der die Verordnung der Energie-Control GmbH
betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen
(Lastprofilverordnung 2006) geändert wird
(Lastprofilverordnungs-Novelle 2008, LP-VO-Novelle 2008)**

Auf Grund des § 28 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2007, wird verordnet:

Die Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 245 vom 20. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „1.107.000 kWh“ durch den Ausdruck „400.000 kWh“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind die gemäß Abs. 2 genannten Kriterien nicht erfüllt, ist vom Verteilerunternehmen ein Lastprofilzähler einzubauen. Für Anlagen, in denen ein Lastprofilzähler eingebaut werden muss, kann der Netzbenutzer den Ausbau des Lastprofilzählers erst verlangen, wenn die Kriterien gemäß Abs. 2 für zwei Jahre in Serie wieder erfüllt sind. Für Anlagen, in denen trotz Erfüllung der Kriterien gemäß Abs. 2 eine Leistungsmessung vorgenommen wird, ist eine Umstellung auf eine andere Art der Messung erst nach einer Abrechnungsperiode von 365 (bzw 366) Tagen möglich.

3. § 7 erhält die Bezeichnung § 7 Abs. 1. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 3 Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung der Lastprofilverordnungs-Novelle 2008 treten mit 1. Februar 2008 in Kraft. Die Umstellung auf Leistungsmessung entsprechend den Kriterien des § 3 Abs. 2 in der Fassung der Lastprofilverordnungs-Novelle 2008 hat bis spätestens 1. Jänner 2011 zu erfolgen.“

Energie-Control GmbH
Der Geschäftsführer
Walter Boltz

Wien, am 25. Jänner 2008